

Ökologische Wiederverwendung und Nachhaltigkeit (ÖWiN)

- **Wiederverwendung (WV) und ihre Vorbereitung stärken, fördern und finanzieren**
- **Ein Konzept zur Etablierung von sozialwirtschaftlichen Secondhand-Betrieben, Wiederverwendungs- und Reparaturzentren als kommunale Chance und Pflicht**

Vorbemerkung / Neue Abfallhierarchie

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt eine neue „Abfallhierarchie“. Ihr Ziel ist eine möglichst hochwertige Verwertung.

Eine „Secondhand“ -Nutzung (Wiederverwendung / Re-Use) hat klar Vorrang vor sonstiger Verwertung. Die Wiederverwendung (WV) und deren Vorbereitung ist der hochwertigste Beitrag.

Wiederverwendung und ihre Vorbereitung ist definiert als Verfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur. Dabei werden Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen so vorbereitet, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Dies ist eine „Secondhand“ -Verwendung von Gegenständen und Sachen, die von Bürger/innen oder Betrieben zwar „entsorgt“ werden, aber noch gut, brauchbar und „zu schade für den Müll“ sind.

Dabei ist durch eine EU-Empfehlung im KrWG eine Zusammenarbeit der Kommunen mit WV- Zentren und Reparaturnetzwerken gefordert. Das sind „Secondhand“-, „Fairkauf“- oder „Gebrauchtwaren“ -Kaufhäuser. (EU-Bund-Land-Kommune)

(Anlage 4 EU-Abfallrahmenrichtlinie AbfRRL und KrWG: Förderung der WV und Reparatur vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und WV.)

Lokale Nachhaltige Kreislaufwirtschaft

Angestrebt wird eine lokale Kreislaufwirtschaft von Kommunen bzw. öffentlich-rechtlicher Entsorgern (örE) und privater Entsorgungswirtschaft. Wertschätzung für Vermeidung und WV beginnt vor Ort.

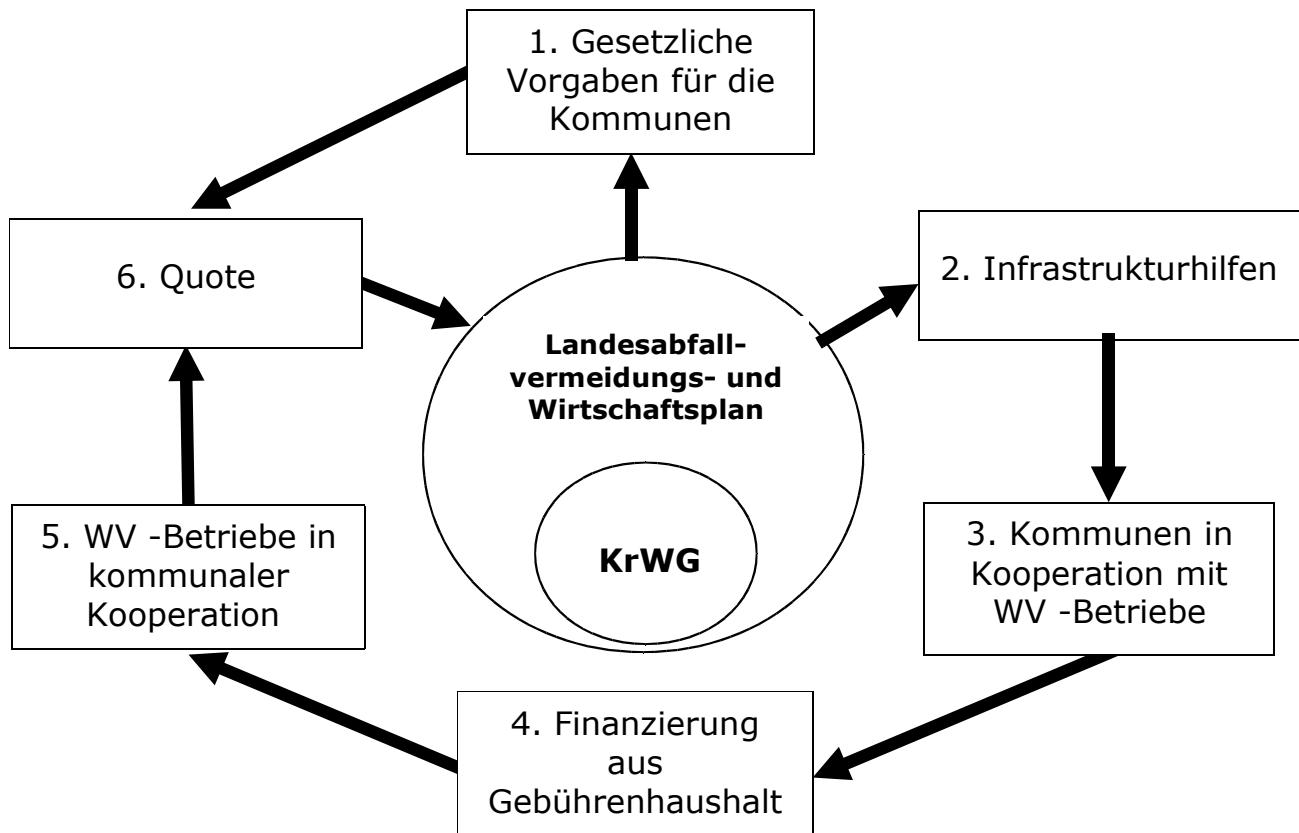
Die Infrastruktur ist vorhanden

Überall bestehen bundesweit gemeinnützige, sozialwirtschaftliche WV- und Reparaturzentren als Fair- und Sozialkaufhäuser. Sie verfügen bereits über eine gute Infrastruktur für Sammel-, Aufbereitungs- und Verkaufssysteme.

Was ist zu tun?

Um die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen, sind Hilfen und Vorgaben (einen einheitlichen Auftritt, gemeinsame Qualitätskriterien usf.) des Bundes und der Länder für nachhaltige Kooperationen von Kommunen mit WV-Zentren sinnvoll und notwendig.

Diese Vorgaben werden in Kooperation mit den WV- Einrichtungen definiert und umgesetzt, die bereits erfolgreiche Konzepte praktizieren. Möglich ist die Re-Finanzierung über den kommunalen Abfall- Gebührenhaushalt. Denn es handelt sich bei der WV und deren Vorbereitung um eine Pflichtaufgabe.



1. Vorgaben für die Kommunen – lt. Kreislaufwirtschaftsgesetz:

- Die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen richten sich nach den Landesplanungen und sind der Abfallhierarchie des KrWG verpflichtet.
- Kommunen / örE müssen ihre lokalen Satzungen ergänzen und Abfallkonzepte erarbeiten, die eine hochwertige Vorbereitung der WV und Müllvermeidung beinhalten.

Notwendig ist darüber hinaus

- die Verpflichtung zur Finanzierung aus dem Abfall-Gebührenhaushalt:
- eine Verpflichtung der lokalen Ebene zur Kooperation mit WV-Einrichtungen
- sachgemäßes Handling von wiederverwendungsfähigen Gegenständen und Geräten bei dem Zugang zum Sammelgut vor Abtransport in Großcontainern

2. Diese Hilfen muss es von Bund und Land geben

- Infrastruktur-Zuschuss, Starthilfen und Anschubfinanzierungen
- Handlungsleitfaden für Vermeidungs- und WV-Strukturen und -Aktionen, zu erstellen in Kooperation mit praxiserfahrenen WV-Einrichtungen

- Finanzierung von Schulungen zur Förderung der Kooperation von WV-Einrichtungen, örE und gewerblichen Entsorgern
- Finanzierung der Entwicklung einer „Dachmarke“ (siehe Kringwinkel in Belgien, KringLoop in Holland u.a., evtl. in Anlehnung an das Verfahren zu den „Radstationen“ in NRW) unter der Regie von praxiserfahrenen, sozialwirtschaftlich organisierten Wiederverwendern und in Kooperation mit einem externen Institut.

3. Kommunen in Kooperation mit WV -Betrieben

- Dazu muss es eine Verpflichtung durch den Landesabfallwirtschafts- bzw. Vermeidungsplan zur Aufnahme in die neuen kommunalen Abfallkonzepte / Abfallgebührenhaushalte geben.
- örE bzw. Kommunen sollen ihr Potenzial aktiv einsetzen, um solchen Kooperationen auf die Füße zu helfen. Sie sollen auf bestehende WV-Einrichtungen zugehen, um sie zu akkreditieren.
- Auf den Umwelt-/Wertstoffhöfen muss eine Sortierung für die WV organisiert werden
- Bei Sammlungen von Elektrogeräten, Sperrmüllabholungen usw. muss eine qualitative und quantitative Sichtung und entsprechendes Handling nach WV-Gesichtspunkten gewährleistet werden
- Das Personal von WV-Einrichtungen mit entsprechenden Fertigkeiten und Vorkenntnissen ist einzubinden.
- Die Potenziale der Kommunen / örE müssen genutzt werden, es darf keine containermäßige Verbringung vor der WV mehr geben.
- Bei der Anlieferung durch Kund/innen muss auf Wertstoffhöfen generell das Kriterium etwaiger Wiederverwendbarkeit eingeführt werden.

Hinweis: Bei der Einführung des ElektroG wurden „bestehende Sammelsysteme“ bereits erfolgreich in die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte integriert.

4. Finanzierung

Die „Serviceleistung“ der WV und deren Vorbereitung erfordert eine Finanzierung. Diese konnte bislang durch die WV-Einrichtungen aus Arbeitsmarktmitteln akquiriert und refinanziert werden, da diese auch Projekte der Qualifizierung und Beschäftigung sind. Aber Arbeitsmarktmittel entfallen massiv. Es gab Kürzungen um 50% allein in den vergangenen vier Jahren.

Die Finanzierung erfolgt daher in Zukunft durch den Abfallgebührenhaushalt.

Dies ist in den Landesabfallgesetzen eindeutig zu formulieren. Es müssen insbesondere sozialwirtschaftliche Leistungen sowie Akkreditierungskriterien aufgenommen werden wie unter 5. formuliert.

Eine Finanzierung ergibt sich grob wie folgt:

- + Kosten
- Erlöse aus WV
- sonstige Einnahmen z.B. aus Arbeitsmarktförderung- u.a.
- = Fehlbedarf als komm. Festbetragsfinanzierung (z.B.: pro EW/Jahr)

5. WV- Betriebe in kommunaler Kooperation

Aufgaben

- Sensibilisierung und Einbezug von WV- Einrichtungen und Reparaturzentren
- Erstellung eines bundesweiten Katalogs von entsprechenden Kaufhäusern
- Kommunikation mit Netzen (Wohlfahrts-Verbände, WIR e.V., Arbeitskreis Recycling e.V. in Kooperation mit Fachgruppe Arbeit und Umwelt der BAG Arbeit)
- Anschluss an eine zu definierende Dachmarke (dabei Federführung durch externes Institut und erfahrene sozialwirtschaftliche Betriebe)

Akkreditierungskriterien

- Qualität der Arbeitsplätze
- Fachlich-ökologische Ausrichtung
- Kommunale / regionale Ausrichtung
- Gewährleistung
- Elektro-Altgeräte: Testverfahren & Datenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit: umfassendes Spektrum
- Sozialwirtschaftliche Kriterien

6. Das Ziel – eine gute Quote:

- **Arbeitsplätze** (beispielsweise sind allein in NRW 5.000 bereits heute davon direkt betroffen)
- Eine erhebliche **CO2 Reduktion**, die sich durch ein großes Einsparpotential an Energie und bei der Rohstoffgewinnung erzielen lässt,
- die **Rohstoffsicherung** für lokale Kreisläufe.
- Eine ambitionierte Quote für Wiederverwendung. Sie ist für die relevanten Ziele und Mengen einer nachhaltigen und ökologischen Abfallwirtschaft auf Dauer unverzichtbar.
- Eine Ziel-Quote sollte anspruchsvoll gestaltet werden. Zum Beispiel so: Sperrmüllfraktion bis zu 10% (Beispiel Ostwestfalen-Lippe), Elektroaltgeräte bis zu 5% (Beispiel Ostwestfalen-Lippe, Belgien) usw.

Für Fragen sind wir gerne für Sie da.

Claudio Vendramin
WIR e.V., Heidestr. 7 32051 Herford
Fon 05221 16 90 23 5, Fax 05221 16 90 23 7
c.vendramin@recyclingboerse.org,
www.wirev.org; www.recyclingboerse.org